

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27.

Jahrgang 1880.

591. 577.

Regulativ,

betreffend die Niederlagen für un versteuerten inländischen Taback. Vom 29. Mai 1880.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung der §§. 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen getroffen.

1. Gestattung der Niederlegung von Taback.

§. 1. Die Aufnahme von un versteuertem inländischem Taback in eine öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für unverzollte ausländische Waaren (§. 17 des Gesetzes) ist unter denselben Bedingungen, wie die Aufnahme von unverzolltem ausländischem Taback in die betreffenden Niederlagen gestattet, insofern darin entweder ausländischer Taback überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Tabacks stattfinden kann.

§. 2. Öffentliche und unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlagen, welche ausschließlich zur Aufnahme von un versteuertem inländischem Taback dienen sollen (§. 18 des Gesetzes), sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerrücklich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

Privatlager zur Aufnahme von un versteuertem inländischem Taback werden nur solchen Tabackpflanzern, Rohtabackhändlern und Tabackfabrikanten bewilligt, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

2. Allgemeine Vorschriften für die Benutzung der Niederlagen.

§. 3. Hinsichtlich der Benutzung der für die Aufnahme von un versteuertem inländischem Taback eingerichteten öffentlichen und Privatniederlagen (§§. 1 und 2) und der Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks finden im allgemeinen die Vorschriften des auf Grund des §. 106 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erlassenen Niederlagerregulativs und die regulativmäßigen Vorschriften für

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1880.

die Privattransitlager einschließlich der Theilungslager (Vereinszollgesetz §. 109) sinngemäße Anwendung.

3. Anmeldung zur Niederlage.

§. 4. Für die Anmeldung von un versteuertem inländischem Taback zur Niederlage sind Auszüge aus den Versendungsscheinen nach dem entsprechend abzuändernden Formular für Auszüge aus den Zollbegleitscheinen zu benutzen.

§. 5. Wird bei der Revision wahrgenommen, daß das Gewicht des Tabacks durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist, so ist der Taback von der Aufnahme in die Niederlage auszuschließen.

§. 6. In den Niederlagerregistern, sowie in allen bezüglichen Abfertigungspapieren ist in den für die Benennung der Waaren vorgesehenen Spalten die Gattung des Tabacks (Tabackblätter, Tabackgruppen, Tabackabfälle, entrippte Tabackblätter, Tabackstengel etc.) anzugeben.

4. Lagerfrist.

§. 7. Bei der Berechnung der fünfjährigen Lagerzeit bleibt diejenige Zeit außer Betracht, während welcher der von dem Pflanzler nach der Verwiegung zurückgenommene Taback bei demselben un versteuert aufbewahrt worden ist.

5. Bearbeitung des Tabacks.

§. 8. In den Theilungslagern für Taback (Bearbeitungslagern) ist die Fermentation, das Streichen und Entrippen des Tabacks zulässig.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen das Streichen und Entrippen des Tabacks auch außerhalb der Bearbeitungslager in der Behausung der betreffenden Arbeiter vorgenommen werden. Für die nicht wieder zur Niederlage gebrachte Menge ist ohne Rücksicht auf den bei der Bearbeitung entstandenen Abgang die Steuer nach dem Satze für fermentirten Taback zu entrichten.

6. Abmeldung von der Niederlage.

§. 9. Für die Abmeldung von inländischem Taback aus den Niederlagen sind Formulare von der Einrichtung der Abmeldungen von Niederlagen für unverzollte ausländische Waaren zu benutzen. Der abgemeldete Taback ist entweder zu versteuern, oder in eine andere Niederlage zu verbringen oder über die Zollgrenze auszuführen.

7. Besteuerung des abgemeldeten Tabacks.

§. 10. Bei der Entnahme des Tabacks von der Niederlage ist in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§. 11. Bei der Besteuerung von Taback wird die für die vorhandenen Umschließungen zu vergütende Tara auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Die Steuer ist nach den im §. 2 des Gesetzes bestimmten Sätzen mit der Maßgabe zu entrichten, daß der Steuerfuß für das Erntejahr 1880 nur bei der Entnahme des Tabacks vor dem 1. Oktober 1881 und der Steuerfuß für das Erntejahr 1881 bei der Entnahme in der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 30. September 1882 zu Grunde gelegt wird. Vom 1. Oktober 1882 ab ist der für das Erntejahr 1882 bestimmte Steuerfuß anzuwenden.

8. Versendung des abgemeldeten Tabacks.

§. 12. Bei der Versendung von unbesteuerter inländischer Taback aus einer Niederlage in eine andere oder zur Ausfuhr über die Zollgrenze finden die Vorschriften in den §§. 15 bis 17 der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) Anwendung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

592. 567. Das zu Berlin am 18. Juni 1880 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8721. Verordnung, betreffend die Auflösung von Emeriten-Zuschußfonds im Geltungsbereiche des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 125). Vom 1. Juni 1880.

593. 568. Das zu Berlin am 19. Juni 1880 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8722. Gesetz, betreffend Uebertragung von Befugnissen, welche den Provinzialbehörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die königlichen Eisenbahndirektionen und deren Vorsteher. Vom 17. Juni 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

594. 538. Beitritt von Ecuador, Uruguay und den Bahama-Inseln zum Weltpostverein.

Zum 1. Juli treten die Republiken Ecuador und Uruguay, sowie die Bahama-Inseln dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Brieffendungen nach und aus Ecuador, Uruguay und den Bahama-Inseln die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 8. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

595. 552. Pädereiverkehr mit der Schweiz.

Vom 1. Juli d. J. ab werden Pakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 Kilogramm nach der Schweiz nur frankirt befördert. Die Lage für ein solches frankirtes Paket beträgt 80 Pfennig.

Berlin W., den 14. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts:

J. B.: Wiebe.

596. 553. Vom 1. Juli ab wird bei den Postanweisungsformularen für den inländischen Verkehr das Postwerthzeichen von 20 Pfennig gleich mit eingedruckt sein. Von den Postanstalten werden diese Formulare gegen Einziehung des durch den Werthstempel dargestellten Betrages an das Publikum abgegeben werden. Beträgt die Gebühr mehr als 20 Pfennig (also bei Postanweisungen von mehr als 100 Mark), so ist der Mehrbetrag in Freimarken aufzukleben. Von den Postanstalten werden mit Freimarken besetzte Postanweisungsformulare vom 1. f. M. ab nicht mehr ausgegeben. Dagegen werden neben den neuen Formularen mit Werthzeichen auch weiterhin noch Formulare ohne Werthzeichen, jedoch nur in Mengen von mindestens 20 Stück, zum Preise von 10 Pfennig für je 20 Stück an das Publikum verkauft werden. Neue Postanweisungsformulare ohne Werthzeichen gelangen erst zur Ausgabe, nachdem die Vorräthe an Formularen bisheriger Art bei den Postanstalten verbraucht sind. In den Händen des Publikums befindliche Formulare der alten Art können aufgebraucht werden. Bis auf Weiteres können mit eingedrucktem Postwerthzeichen versehene Postanweisungsformulare, wenn sie in den Händen des Publikums unbrauchbar geworden sind, bei den Postanstalten gegen neue gültige Formulare umgetauscht werden. Die Verwendung der aus verdorbenen Formularen ausgeschnittenen Postwerthzeichen zum Frankiren von Postsendungen ist nicht gestattet.

Berlin W., den 15. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts: Stephan.

597. 554. Seepostverbindung mit Dänemark auf der Linie Kiel-Korsör.

Seit dem 1. April wird auf der Seepostlinie Kiel-Korsör eine täglich zweimalige Postdampfschiffahrt (eine Tagesverbindung und eine Nachtverbindung) unterhalten.

Bei der neu eingerichteten Tagesverbindung sind **deutsche** Postschiffe eingestellt. Der Gang derselben ist folgender:

aus Kiel um 11 Uhr 45 Min. Vormittags, nach Ankunft des Morgen-Schnellzuges der Altona-Kieler Eisenbahn, welcher aus Hamburg — nach Aufnahme des Anschlusses von den Nachtzügen aus Berlin, Frankfurt am Main und Köln — um 8 Uhr 40 Min. früh abgefertigt wird und in Kiel um 11 Uhr 30 Min. Vormittags eintrifft;

in Korsör um 6 Uhr 45 Min. Abends, zum Anschluß an den Abendzug nach Kopenhagen (aus Korsör 7 Uhr 25 Min. Abends, in Kopenhagen 10 Uhr 30 Min. Abends);

aus Korsör um 9 Uhr 45 Min. Vormittags, nach Ankunft des Frühzuges von Kopenhagen (aus Kopenhagen 6 Uhr 45 Min. früh, in Korsör 9 Uhr 30 Min. Vorm.);

in Kiel um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die um 5 Uhr 18 Min. Nachmittags und 6 Uhr 55 Min. Abends abgehenden Eisenbahnzüge nach Hamburg zc.

Die Nachtverbindung wird, wie bisher, durch dänische Postschiffe unterhalten, deren Gang eine Abänderung nicht erfahren hat.

Die deutschen Postschiffe werden, ebenso wie die dänischen, in beiden Richtungen zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt.

Berlin W., den 14. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

J. B.: Wiebe.

598. 565. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 1. Januar f. J. zu tilgenden Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 1,340 Stück à 100 Thlr. Nr. 11 bis 20. 191 bis 200. 231 bis 240. 371 bis 380. 381 bis 390. 501 bis 510. 571 bis 580. 751 bis 760. 921 bis 930. 1201 bis 1220. 1281 bis 1290. 1341 bis 1350. 1411 bis 1430. 1601 bis 1610. 1671 bis 1680. 1761 bis 1766. 1841 bis 1850. 1971 bis 1980. 2121 bis 2130. 2231 bis 2240. 2331 bis 2340. 2411 bis 2430. 2461 bis 2480. 2501 bis 2510. 2551 bis 2560. 2581 bis 2590. 2661 bis 2680. 2711 bis 2720. 2801 bis 2810. 2971 bis 2980. 3061 bis 3070. 3353 bis 3362. 3373 bis 3382. 3603 bis 3612. 3643 bis 3652. 3793 bis 3802. 3853 bis 3862. 3903 bis 3912. 4053 bis 4062. 4073 bis 4092. 4103 bis 4112. 4133 bis 4142. 4323 bis 4332. 4473 bis 4482. 4533 bis 4542. 4693 bis 4702. 4903 bis 4912. 4993 bis 5002. 5273 bis 5282. 5363 bis 5372. 5463 bis 5472. 5583 bis 5592. 5723 bis 5732. 5763 bis 5772. 5783 bis 5792. 5893 bis 5902. 5954 bis 5963. 6124 bis 6133. 6204 bis 6213. 6234 bis 6238. 6240 bis 6254. 6355 bis 6374. 6465 bis 6474. 6505 bis 6514. 6565 bis 6574. 6575 bis 6584. 6595 bis 6614. 6975 bis 6984. 7065 bis 7074. 7235 bis 7244. 7295 bis 7304. 7405 bis 7414. 7425 bis 7434. 7445 bis 7454. 7515 bis 7524. 7555 bis 7564. 7875 bis 7884. 7905 bis 7914. 7935 bis 7944. 8005 bis 8014. 8266 bis 8295. 8316 bis 8325. 8626 bis 8635. 8676 bis 8695. 8756 bis 8765. 8987 bis 8996. 9037 bis 9046. 9117 bis 9136. 9157 bis 9166. 9217 bis 9226. 9237 bis 9256. 9367 bis 9376. 9387 bis 9396. 9567 bis 9576. 9838 bis 9847. 9988 bis 9997. 10208 bis 10217. 10430 bis 10459. 10510 bis 10519. 10640 bis 10649. 10770 bis 10779. 10782 bis 10789. 10800 bis 10809. 10820 bis 10829. 10840 bis 10849. 10870 bis 10879. 10981 bis 10990. 11021 bis 11030. 11071 bis 11080. 11121 bis 11130. 11141 bis 11150. 11201 bis 11210. 11241 bis 11250.

11261 bis 11280. 11361 bis 11370. 11475 bis 11484. 11505 bis 11514. 11565 bis 11574. 11879 bis 11884 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1881 ab bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse hieselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskupons Serie VII Nr. 5 bis 8 und Talons, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung erfolgt auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschuldentilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar f. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons, wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1881 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, noch rückständigen Stamm-Aktien Nro. 3840. 5863 bis 65. (7. Verloosung zum 2. Januar 1877). Nro. 357. 10527. 11213. (8. Verloosung zum 2. Januar 1878). Nro. 111. 731. 2. 931. 1257. 76. 335. 38 bis 40. 503. 922. 24 bis 27. 2191. 92. 369. 572. 681. 3015. 16. 19. 20. 31. 40. 51 bis 59. 751. 984. bis 86. 88. 4264. 924 bis 39. 5227. 7006. 91. 93. 94. 121 bis 23. 56. 774. 945. 56. 57. 61. 62. 8000. 2. 79. 81. 85. 107. 9 bis 11. 326 bis 29. 41. 43. 422. 68 bis 72. 75. 963. 64. 66. 9094. 512. 16. 52 bis 54. 10481. 87 bis 89. 11392. 99. 407. 9. 675 bis 79. 81 bis 83 (10. Verloosung zum 2. Januar 1880), hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 12. Juni 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

599. 578. Am 1. d. M. ist die zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehörige, dem Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt in Essen unterstellte Bahnstrecke Caternberg — Oberhausen, 14,8 km lang, mit den Stationen Caternberg und Vogelheim für den Güter-Verkehr eröffnet worden.

Berlin, den 16. Juni 1880.

Reichs-Eisenbahn-Amt.

600. 580. Die bezüglich der Auslegung des §. 22 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes zc. vom 6. Februar 1875 entstandenen Zweifel veranlassen mich Ew. Excellenz in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister, Folgendes zu erkennen zu geben:

Nach dem allegirten §. 22, Absatz 1 unter 4, soll die Eintragung des Geburtsfalles, unter anderem, enthalten:

Die Vornamen des Kindes,
und nach der Schlußbestimmung desselben Paragraphen darf die Anzeige der Vornamen nachträglich erfolgen, wenn dieselben zur Zeit der Anzeige des Geburtsfalles noch nicht feststanden.

Ist hiernach die sofortige Anzeige der Vornamen als die Regel vorausgesetzt, so hat es das Gesetz doch dem freien Ermessen des zur Beilegung der Vornamen Berufenen überlassen, ob er die Anzeige derselben sofort machen oder sich die nachträgliche Anzeige vorbehalten will.

Die Standesbeamten werden daher die zur Anzeige des Geburtsfalles Erscheinenden allerdings nach dem Vornamen des Kindes zu befragen, dieselben aber nicht zur Angabe derselben zu drängen haben, vielmehr muß es, wenn nach der Erklärung des Anzeigenden die Vornamen noch nicht feststehen, in der Regel hierbei lediglich bewenden. Nur dann wird der Standesbeamte ein Weiteres zu veranlassen haben, um die sofortige Anzeige herbeizuführen, wenn statt des zur Beilegung der Vornamen zunächst Berufenen eine andere Person, z. B. die Hebamme die Geburtsanzeige erstattet und wenn in einem solchen Falle gleichzeitig die begründete Vermuthung entsteht, daß der Erklärung: es ständen die Vornamen noch nicht fest, eine bloße Vernachlässigung der erforderlichen Erkundigungen zum Grunde liege (vergl. Erlaß vom 4. Juni 1875 Min.-Bl. f. d. innere Verw. Seite 142).

Die nachträgliche Anzeige der Vornamen ist ebenso wie die Anzeige des Geburtsfalles selbst mündlich zu machen, — abgesehen allein von denjenigen Fällen, in denen auch die letztgedachte Anzeige schriftlich erfolgen darf (§. 19, 20 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875). Ueberdies hat die nachträgliche Anzeige der Vornamen nach §. 19 a. a. D. ebenso wie die Anzeige des Geburtsfalles selbst durch die Anzeige pflichtigen oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu erfolgen. Als eine aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person ist aber nur diejenige zu betrachten, die gleichzeitig auch über die Identität des an der betreffenden Stelle im Geburtsregister eingetragenen Kindes und desjenigen, dem die Vornamen beigelegt wurden, Auskunft zu geben vermag. Diese Erwägung leitet darauf hin, daß der Regel nach derjenige, der den Geburtsfall selbst angezeigt hat, oder doch die nächsten Angehörigen des Kindes als zur nachträglichen Angabe der Vornamen berufen erscheinen.

Es ist als ein großer, häufig hervorgetretener Uebelstand zu betrachten, wenn die dem Kinde in der Taufe gegebenen Vornamen mit den in das Geburtsregister eingetragenen nicht übereinstimmen. Diesem Uebelstande wird dadurch zu begegnen und es wird demzufolge nach Möglichkeit darauf hinzuwirken sein, daß die Geistlichen vor der Taufe sich die Bescheinigungen vorlegen lassen, die von den Standesbeamten nach dem Gebührentarif (Anlage des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875),

„zum Zwecke der Taufe gebührenfrei“

auszustellen sind und die nach dem Erlaß vom 12. Dezember 1876 (Ministerialblatt f. d. innere Verwaltung S. 270), um ihrem Zwecke zu entsprechen, die in das Geburtsregister eingetragenen Vornamen enthalten sollen.

Ebenso wird andererseits den Standesbeamten zu empfehlen sein, daß sie bei nachträglich erfolgter Anzeige der Vornamen sich thunlichst Ueberzeugung darüber verschaffen, daß die zur Anzeige gebrachten Vornamen mit den dem Kinde in der Taufe beigelegten übereinstimmen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach die Standesbeamten der dortigen Provinz gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 18. Mai 1880.

Der Minister des Innern. gez.: Graf zu Eulenburg.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Bardeleben, Excellenz, zu Coblenz.
I. A. 3030.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

601. 579. Der bisherige Reallehrer an dem Gymnasium zu Kreuznach, Eberhard Eidershoff, ist zum Gewerbelehrer zu Elberfeld ernannt worden.

Coblenz, den 15. Juni 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Reese.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

602. 518. Die Kreisthierarztstelle der Kreise Neuß und Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist vakant. Mit derselben ist eine Remuneration von jährlich 600 Mark verbunden.

Wir fordern diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung für eine Kreisthierarztstelle erlangt haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, ihrer Approbation und eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes binnen 6 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 29. Mai 1880. I. Ha. 1231.

603. 555. Am 23. April d. J. sind auf dem Vidualienmarke in Mainz Kartoffeln, welche, als neue, zum Verkauf ausgesetzt wurden, als gefälscht in Beschlag genommen worden. Die angestellten Nachforschungen haben ergeben, daß die fraglichen Kartoffeln aus zwei namhaft gemachten Handlungen in Paris Anfangs April d. J. bei einer persönlichen Anwesenheit des Mainzer Verkäufers bezogen worden waren, und die gerichtliche Untersuchung hat festgestellt, daß diese Kartoffeln alte, durch Färbmittel mit dem Ansehen von neuen ausgestattete, übrigens durchaus ungenießbare Kartoffeln sind. Die Umänderung ist eine so täuschende und die Färbung eine so gelungene, daß der Gerichtshof nicht hat annehmen können, daß die Mainzer Verkäufer irgendwie Kenntniß von der Fälschung erlangt hätten oder bei einiger Aufmerksamkeit hätten erlangen müssen. Eine Bestrafung derselben hat daher nicht stattgefunden.

Indem wir dies im Auftrage des Herrn Ministers

des Innern zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden hiermit an, den Handel mit Kartoffeln in dieser Richtung sorgfältig zu beaufsichtigen.

Düsseldorf, den 14. Juni 1880. I. II. a. 1301.

604. 569. Der für den Carl John aus Küllenhahn unter dem 10 November 1879 ausfertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 4415 ist angeblich verloren worden. Dieser Schein wird deshalb für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. Juni 1880. III. III. 8060.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

605. 556. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Schweizerischen Volks-Buchhandlung zu Hottingen-Zürich 1879 erschienene und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei ebendasselbst gedruckte nicht periodische Druckschrift: „Die soziale Baukunst oder Gründe und Mittel für den Umsturz und Wiederaufbau der gesellschaftlichen Verhältnisse, besonders wie solche sich in neuester Zeit in England, dem großen Musterstaate der modernen Civilisation, ausgebildet haben“ von J. Moys Bessler; — nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 16. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

606. 557. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die Nr. 1 aus dem Jahre 1875 und die Nrn. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 aus dem Jahre 1876 der unter dem Titel „L'Economie sociale“ in Brüssel erschienenen periodischen Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 16. Juni 1880.

Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern. J. B.: Ziegert.

607. 558. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nr. 2 aus dem Jahrgang 1877 der in Meaux unter dem Titel „L'Egalité“ erschienenen periodischen Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 16. Juni 1880.

Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern. J. B.: Ziegert

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

608. 566. Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Januar 1879 bis zum Final-Abschluß 1879.

I. Einnahmen. Mark. Pf.

| | | |
|--|---------|----|
| 1. Gesamtbetrag der Beiträge und Prämien | 2768667 | 50 |
| 2. Zinsen von den Werthpapieren und ausstehenden Forderungen | 213825 | 52 |
| 3. Sonstige Einnahmen | 494810 | 38 |
| Summa der Einnahmen | 3477303 | 40 |

II. Ausgaben. Mark. Pf.

| | | |
|---|---------|----|
| 4. Gesamtbetrag der festgesetzten Brandentschädigungen incl. der Abschätzungskosten | 2909142 | 91 |
| 5. Für gemeinnützige Zwecke (§. 109 des Reglements) | 24091 | 10 |
| 6. Verwaltungskosten einschließlich der Provision der Bürgermeister, Geschäftsführer und der Hebungsstellen | 375375 | 71 |
| 7. Sonstige Ausgaben. (Hierunter sind die pro 1877 geleisteten Rückerstattungen mit 234947 Mk. 15 Pf. nachgewiesen) | 365736 | 90 |
| Summa der Ausgaben | 3674346 | 62 |

Ueberschuß der Ausgaben gegen die Einnahmen
 197043 | 22 |

III. Gesamt-Vermögen der Societät am Schlusse des Berichtsjahres.

Activa.

| | | |
|---|---------|----|
| Rückständige Beiträge | 23181 | 02 |
| Sonstige rückständige Einnahmen | 67577 | 08 |
| 3402200 M. Nennwerth Werthpapiere zum Courswerthe von | 3261810 | 88 |
| Hypothekarische Ausleihungen | 1389900 | — |
| Werth des Hauses und Inventars | 224000 | — |
| Summa der Activa | 4966468 | 98 |

Passiva.

| | | |
|--------------------------------|--------|----|
| Cassen-Vorschuß | 160853 | 54 |
| Rückständige Brandvergütungen | 408751 | 76 |
| Sonstige rückständige Ausgaben | 138727 | 87 |
| Summa der Passiva | 708333 | 17 |

Ueberschuß der Activa 4258135 Mk. 81 Pf.

Düsseldorf, den 8. Juni 1880.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät: Seul.

609. 559. Zu Auf der Höhe im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 9. Juli eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 17. Juni 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Lehmann.

610. 570. In dem Orte Hamm bei Düsseldorf wird am 1. Juli eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Düsseldorf, den 21. Juni 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Lehmann.

611. 560. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Goch vom 16. Juni 1880 ist der Tagelöhner Gerhard Coenen zu Goch für entmündigt erklärt worden.

Mit Bezug auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird dies zur Kenntniß der Herren Notare diesseitigen Landgerichtsbezirks gebracht.

Cleve, den 18. Juni 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

612. 561. Durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Elberfeld vom 1. Juni djs. Js. ist der Bäcker Carl Odinet, geboren am 21. October 1836 zu Münster, wohnhaft zu Elberfeld, gegenwärtig in der Mexianer-Anstalt zu Cresfeld untergebracht, für geisteskrank erklärt

worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 14. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

613. 562. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Abthl. IV zu Barmen vom 26. Mai ds. Jz. ist der Knopfarbeiter Wilhelm Hebbel, geboren am 2. Januar 1837 zu Elberfeld, wohnhaft zu Barmen, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 16. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

614. 563. Durch Urtheil des Königlichen Amtsgerichts zu Barmen vom 11. Juni 1880 ist der August Adolph Schneelöcher, geboren am 10. November 1847 zu Barmen und daselbst wohnhaft, zur Zeit in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 17. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

Sicherheits-Polizei.

615. 530. In der Nacht vom 7. auf den 8. Juni cr. sind aus der katholischen Kapelle zu Labbeck bei Sonsbeck mittels Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. ein silberner Speisefelch mit innerer und äußerer Vergoldung im Werthe von 300 Mark, auf dessen Deckel sich ein Kreuzchen befindet;

2. fünf Leuchter aus Kupfer, von denen zwei 80 bis 85 Ctm., zwei ca. 50 Ctm. und einer 25 bis 30 Ctm. hoch sind. Bei den vier größeren Leuchtern bildet der Fuß ein auf drei kleinen Kugeln ruhendes Dreieck.

Wer über den Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, der unterzeichneten Staatsanwaltschaft oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Cleve, den 11. Juni 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

616. 537. Es sind gestohlen:

1. In den Zeitraum von Ende April bis Mitte Mai cr. den Bergmann Behner zu Caterberg von seinem Hofe, Altenkampshof, circa 40—50 Stück Bohnenstangen, theils Eichen- theils Birkenholz;

2. in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai cr. dem Wirth Strümpf zu Rüttenscheidt aus seiner Wohnung mittelst Einsteigens: a. 1 grauer Sommerüberzieher, b. circa 3 Mark (Nickel und Kupfergeld), c. ein runder

schwarzer Filzhut mit Messingschnalle, d. 5—6 Pfd. gefochtes Rindfleisch;

3. in den Zeitraum vom 1. bis 15. Mai cr. dem Knecht Ernst Spaahr zu Caterberg aus einer unverschlossenen Kiste zwei neue leinene E. 5. gezeichnete Hemden;

4. in der Nacht vom 5. auf den 6. Mai cr. dem Bergmann Heinrich Termehr zu Stoppenberg von seinem Hof ein Schieblarren, welcher einen eisernen und einen hölzernen Ständer hat und mit Theer angestrichen ist;

5. in der Nacht vom 18. auf 19. Mai cr. dem Bergmann Wienand Beyers zu Caterberg Nr. 5 aus seiner Wohnung: a. ein dunkelbrauner Tuchrock, b. zwei schwarze Tuchröcke, c. ein schwarzer Filzhut und d. ein Paar Schachtstiefeln;

6. in der Nacht vom 28. auf 29. Mai cr. dem Aderer Stensmann zu Rotthausen aus seiner Wohnung mittels Einbruchs: a. drei Paar halblange Stiefeln, b. ein grauer Rock, c. ein grau und schwarz carrirte Toppe und d. ein Notizbuch lautend auf Steiger Degenhardt;

7. in der Nacht vom 4. auf 5. Juni cr. den Aderer Berke zu Caterberg von seinem Hofe ein ganz neuer noch nicht angestrichener Schieblarren mit altem Rad;

8. in der Nacht vom 7. auf 8. Juni cr. dem Bergmann Bestert zu Schonnebeck ein neuer grün angestrichener Schieblarren mit Kasten und altem Rad, Stützen von Eisen.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft und den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde getreulich Anzeige zu machen. J. 877—80 I.

Essen, den 11. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

617. 545. In der Nacht vom 1. zum 2. Juni ds. Jz. sind aus einem Laden zu Remscheid mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. sechs Kistchen Cigarren, vier Kistchen mit rothen Etiquetten und 2 Kistchen mit blauen Etiquetten und mit einem Eulentopf gezeichnet, sowie dem auf den Kistchen eingebrannten Namen: Liberi, 2. ein Hut Zucker, 3. zwei Pfund holländ. Käse, 4. ein Pfund Leberwurst und fünfzehn Pfund Bratwurst, 5. sechs bis sieben Pfund Speck, 6. zwei Pfund Kaffee, 7. vier Pfund Butter, 8. ein Pfund Würfelzucker, 9. an einzelem Gelde vier Mark.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Waaren Auskunft zu geben vermögen mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 15. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

618. 564. Anfangs dieses Monats ist aus dem Güterschuppen der Cöln-Mindener Eisenbahn hier ein schwarzer Holzkoffer mit folgendem Inhalt entwendet worden:

1. 1 schwarzer Mantel mit Pelz, 2. 1 vollständige schwarze Pelzgarnitur, 3. 1 Duzend Hemden gez. E. B., 4. 1 Duzend Nachthauben gez. E. B., in Carton verpackt, 5. 1 Duzend Nachttücher gez. E. B., 6. 1½ bis

2 Duzend weiße Taschentücher gez. E. B., 7. 1 Paar lacklederne Stiefel, 8. 1 Paar getragene Lederstiefel, 9. 2 Paar Stoffschuhe, 10. 1 Sparfassenbuch der Sparkasse Dinslaken, lautend auf den Namen Elisabeth Böttcher, außerdem verschiedene Kleidungsstücke. Auf dem Koffer befand sich das Zeichen E. B. Nr. 1.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft und den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde getreulich Anzeige zu machen.

Essen, den 12. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

619. 571. Dem Lehrer Arnold Hörnemann zu Essen ist am Vormittag des 18. Mai cr. eine neue, dunkelblau melirte Tuchhose gestohlen worden, Werth 18 Mark. (Z. Nr. 800—80.)

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder über den Verbleib der Hose Mittheilung machen können, werden ersucht, dieses hierher anzeigen zu wollen.

Essen, den 2. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

620. 572. In der Nacht vom 18. zum 19. Mai d. Js. sind der Ehefrau Berth. Simons zu Essen, Schlehenshoffstraße, die nachbenannten Wäschegegenstände gestohlen worden:

1 weißwollenes Bettuch ohne Zeichen, 8 neue weißleinene Kindertücher ohne Zeichen, 4—5 Shirting-Kindershembchen ohne Zeichen, 1 weiß baumwollenes Kinderjäckchen, 2 buntkattunene Kinderjäckchen, 6—8 Stück weißleinene und halbleinene Taschentücher, von denen einige B. S. und andere E. H. gezeichnet waren, 1 weißleinenes Handtuch gezeichnet E. und mehrere weißleinene Kinder-Unterlegetücher. I. 799—80.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen Mittheilung machen können, werden ersucht, dieses hierher zur Anzeige bringen zu wollen.

Essen, den 2. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

621. 573. Dem Fabrikarbeiter Theodor Hedenkamp zu Essen ist am 1. Juni d. Js., Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr aus seiner Wohnung eine Cylinderuhr mit Goldbrand, 18 Linien groß, welche die Nummer 36813 trägt, gestohlen worden. (I. 852—80.)

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der Uhr Mittheilung machen können, werden ersucht, dieses hierher zur Anzeige zu bringen.

Essen, den 9. Juni 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

622. 574. Am Samstag, den 8. Mai d. Js., Vormittags gegen 11 Uhr, ist der Ehefrau Philipp Kalthoff zu Frohnhausen vom hiesigen Wochenmarke auf dem Kopfstadtsplatz ein Paket, worin sich 15 Ellen brauner Stoff zu einem Frauenkleide nebst 3 Ellen grauem Futter, im Gesamtwerthe von 19 Mark, in gelbes Papier eingepackt, befanden, gestohlen worden. Das Paket lag auf einem auf dem Marktplatz aufgestellten Korbe. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf eine Frauensperson

mit unbedecktem Kopf von kleiner Statur und mit rothen Wangen. (Z. 758—80.)

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Mittheilung machen können, werden ersucht, dieses hierher zur Anzeige bringen zu wollen.

Essen, den 25. Mai 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

623. 575. In der Nacht vom 6. zum 7. und vom 7. zum 8. Mai d. Js. sind dem Wegemeister Franz Bensberg zu Essen, Thurmfeld 3a, jedesmal 2 Kaninchen aus 2 unverschlossenen Kisten auf dem Hofe gestohlen worden. Es waren 2 alte und 2 junge Kaninchen, die ersteren ungefähr ein Jahr, und die letzteren 6 Wochen alt. Dieselben gehörten einer großen Race an, sodaß die beiden Alten immerhin je ein Gewicht von 8 bis 9 Pfund hatten. Die 4 Kaninchen hatten eine graue, dem Hasen ähnliche Farbe, das alte Mutterkaninchen außerdem noch auf der Nase einen weißen Streifen. Z. (770—80.)

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder über den Verbleib der Kaninchen Mittheilung machen können, werden ersucht, dieses hierher zur Anzeige bringen zu wollen.

Essen, den 26. Mai 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

624. 576. Dem Bernhard van Bürl aus Cleve sind in der Nacht vom 15. zum 16. v. Mts. in Essen eine Taschenuhr nebst Kette und ein Hut gestohlen worden.

Die Uhr ist eine silberne Cylinderuhr ohne Goldbrand und ohne Secundenanzeiger, mit schlechtem Dedel, welche die Nummer 2094 oder 294 trägt und auf dem Zifferblatte unter der Ziffer 7 in etwa beschädigt ist. Dieselbe ist ziemlich verschliffen, alt und hat einen ungefähren Werth von 21 Mark.

Die Uhrkette ist eine kurze, 3strängige Haarkette mit Goldbeschlag und mit goldenem runden Medaillon mit einer Photographie versehen, außerdem befindet sich an derselben ein pistolenförmiger goldener Schlüssel, welcher oben mit rothem Stein und einem Adler verziert ist. (Z. Nr. 799—80.)

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Mittheilung machen können, werden ersucht, dieses hierher anzeigen zu wollen.

Essen, den 1. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

625. 581. A. Ordens- u. Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Albert Harbt sen. zu Lennep und dem Fabrikbesitzer Rudolph Weyeremann zu Leichlingen den Character als Commerzienrath zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Die Wahl des Apothekers Max Bress zu Ratingen

zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Ratingen ist bestätigt worden.

Ernannt sind: a. der Heinrich Herkenrath zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Schlebusch; b. der Johann Heinrich Hoffmann zu Keppeln zum ersten Beigeordneten und der Ackerer Jacob Paessens zu Uedemerbruch zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei

Keppeln; c. der Ackerer Mathias Breuer zu Steffen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Bedburdyk. C. Schul-Verwaltung.

Der bisherige Lehrer an der höheren Webeschule in Chemnitz, Emil Lembcke, ist zum Dirigenten und ersten technischen Lehrer der höheren Webeschule in Crefeld ernannt worden.

626. 582.

Zusammenstellung

| Nr. der Bekanntm. | der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 67 und 68 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen. | Meldung bis zum |
|-------------------|---|-----------------|
| 2162 | Ein Klassenlehrer und eine Lehrerin an den katholischen Volksschulen in Düsseldorf. Einkommen der Lehrer: 1200 bezw. 1350 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 M. bis 2050 Mark. Einkommen der Lehrerin: 900 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 75 M. bis 1350 M. Außerdem je freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 375 Mark resp. 225 Mark. | 1/7 |
| 2163 | Lehrer an der katholischen Volksschule in Traar, Kreis Crefeld. Einkommen: 1500 Mark, freie Wohnung und Garten. | 1/7 |
| 2205 | Lehrer an der ev. Schule in Altendorf bei Essen. Einkommen: 1350 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 75 M. bis 1950 M., und Miethsentschädigung von 150 M. resp. 300 M. | baldigst |
| 2164 | Ein Polizei-Sergeant und 3 Polizeidiener in Crefeld. Einkommen des ersteren: 1200 Mark, steigend bis 1500 Mark. Einkommen der Polizeidiener: 900 Mark. | 10/7 |